

RS Verg 2008/2/20 N/0005-BVA/03/2008-19

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 20.02.2008

Norm

BvergG 2006 §318 Abs1 Z1

Rechtssatz

Da die Antragsstellung das Entstehen der Gebührenschuld bewirkt und die Pauschalgebühr der Abgeltung für die Inanspruchnahme des Bundesvergabebeamten dient, kann eine nachträgliche Zurückziehung eines Antrags daran nichts ändern und die Rechtzeitigkeit sowie die Begründetheit eines Antrages keine Tatbestandselemente für die Frage der Entstehung der Pauschalgebührenschild sind, ist ein Antrag gerichtet auf Nichtigkeitserklärung der Zuschlagsentscheidung aufgrund der Inanspruchnahme des Bundesvergabebeamten entsprechend den festgelegten Bestimmungen nach den ausgewiesenen Sätzen zu vergewühren.

Entscheidungstexte

- N/0005-BVA/03/2008-19
Entscheidungstext Bundesvergabebeamten Bescheid 20.02.2008 N/0005-BVA/03/2008-19

Schlagworte

Pauschalgebühren, Antragstellung;

Dokumentnummer

VERGR_20080220_N_0005_BVA_03_2008_19_01

Quelle: Vergabekontrollbehörden Verg, <https://www.ris.bka.gv.at/Verg>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at